

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwolfach in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 25,00 EUR
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 EUR
 - von mehr als 6 Stunden 55,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 55,00 EUR nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes nach § 1 Abs. 1 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. in Monatsbeträgen von 15,00 EUR,

2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 40,00 EUR je Sitzung.

(2) Gemeinderäte erhalten als Ersatz der finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer, in ihrem Haushalt lebenden, Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 EUR.

(3) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden am Jahresende gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

(4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 300,00 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 200,00 Euro.

Für jeden Tag der Stellvertretung erhält der jeweils diensthabende Stellvertreter eine Tagespauschale von 50,00 Euro.

(5) Die Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters wird jeweils am Jahresende für das gesamte Jahr gezahlt. Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 4 Satz 1 und 2 wird im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberwolfach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02. September 2014 mit etwaigen späteren Änderungen außer Kraft.

Oberwolfach, den 24. Oktober 2023

Bauernfeind, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 02. November 2023.

Der Erlass der Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis (Kommunalamt) durch Übersendung einer Fertigung angezeigt.

Oberwolfach, 3. November 2023

Schöner